

die gekündigten nicht rechtzeitig eingelösten Pfandbr. gilt folgendes: Nach Ablauf eines Vierteljahres von dem bezeichneten Fälligkeitstermine gerechnet, also mit dem 1./10. bzw. 1./4. hat die Landschaft die Verpflichtung, dem Pfandbr.-Inhaber von der für ihn deponierten u. zinsbar zu benutzenden Barvaluta Depositat-Zs. von 2% jährl. zu berechnen, oder die Valuta für Rechnung des Gläubigers in Westpreuss. Pfandbr. umzusetzen.

4% Westpreussische Pfandbriefe, Serie I. In Umlauf Ende 1912: M. 7 451 400. In Stücken à M. 200, 300, 500, 1000, 2000, 5000. Zs.: 2./1., 1./7. Die Pfandbriefe wurden in Berlin 2./8. 1911 zu 100.25% eingeführt. Kurs in Berlin Ende 1911—1912: 99.50, 96.50%.

4% Westpreussische Pfandbriefe, Serie II. In Umlauf Ende 1912: M. 2 879 000. In Stücken à M. 200, 300, 500, 1000, 2000, 5000. Zs.: 2./1., 1./7. Die Pfandbriefe wurden in Berlin 2./8. 1911 zu 100.20% eingeführt. Kurs in Berlin Ende 1911—1912: 99.50, 96.50%.

3½% Westpreussische Ritterschaftl. Pfandbriefe, Serie I. In Umlauf einschliessl. Serie I B Ende 1912: M. 83 932 875. (Die Zusammenziehung der Serie I u. der Serie I B ist erfolgt, weil nach dem Allerhöchst unterm 21./5. 1907 bestätigten Zusatz 2 zu § 5 des Regulativs vom 18./5. 1864 zur Ablösung 3½%iger Pfandbriefe Serie I Em. A ausser diesen auch solche der Em. B und umgekehrt zur Ablösung der letzteren auch 3½%ige Pfandbr. Serie I Em. A verwendet werden können u. solches mehrfach erfolgt ist). In Stücken à M. 60—3000. Zs.: 1./1., 1./7. Kurs in Berlin Ende 1890—1912: 96.30, 95, 96.80, 97, 101.80, 100.90, 100.30, 100.30, 100, 96, 94.60, 97.40, 99.20, 102.40, 100.70, 100.40, 99.10, 95.50, 93.80, 93.10, 91, 90.60, 89.75%.

3½% Westpreussische Ritterschaftl. Pfandbriefe, Serie I B. In Umlauf Ende 1912: In obigem Betrage enthalten. In Stücken à M. 200, 300, 500, 1000, 2000, 5000. Zs.: 1./1., 1./7. Kurs in Berlin Ende 1890—1912: 96.30, 95, 96.80, 97, 101.80, 100.90, 100.25, 100.30, 99.80, 95.40, 94.60, 97, 99.20, 100.10, 99.30, 100, 99.50, 94.25, 94, 92.40, 90.75, 90.50, 90%.

3½% Westpreussische Ritterschaftl. Pfandbriefe, Serie II. In Umlauf Ende 1912: M. 21 532 600 in Stücken à M. 200, 300, 500, 1000, 2000, 5000. Zs.: 1./1., 1./7. Kurs in Berlin Ende 1890—1912: 96.30, 95, 96.80, 97.25, 101.80, 100.60, 100.25, 100.40, 99.80, 96.40, 94.60, 97, 99.10, 99.30, 99, 99.10, 98.80, 91.75, 93.60, 91.30, 90.25, 90.20, 89%.

3% Westpreussische Ritterschaftl. Pfandbriefe, Serie I. In Umlauf Ende 1912: M. 10 546 800 in Stücken à M. 200, 300, 500, 1000, 2000, 5000. Zs.: 1./1., 1./7. Kurs in Berlin Ende 1895—1912: 96.50, 94.50, 93.20, 90.90, 86.20, 86, 87.50, 89.50, 89.20, 88, 88.25, 86.20, 82, 84.50, 83.25, 81.25, 81, 77.75%.

3% Westpreussische Ritterschaftl. Pfandbriefe, Serie II. In Umlauf Ende 1912: M. 1813 200 in Stücken à M. 200, 300, 500, 1000, 2000, 5000. Zs.: 1./1., 1./7. Kurs in Berlin Ende 1895—1912: 96.50, 94.50, 92.75, 90.90, 87, 85.10, 87.50, 88.80, 89.20, 88, 87, 85.40, 81.80, 84.50, 83, 81.25, 81, 77.75%.

Neue Westpreussische Landschaft in Marienwerder.

Statut genehmigt durch Allerh. E. v. 3./5. 1861, mit Nachträgen, genehmigt durch Allerh. E. v. 6./3. 1875 betr. Em. von Pfandbr. II. Serie; v. 13./12. 1882 betr. Konvert. der 4½% Pfandbr. II. Serie; v. 24./5. 1886 betr. Konvert. der 4% Pfandbr. II. Serie; v. 4./8. 1896 betr. Konvertierung der 3½% Pfandbr. II. Serie in 3%. Diese Konvertierung ist bis jetzt nicht erfolgt. Die Bezeichnung „II. Serie“ hat ihre Bedeutung verloren u. ist fortgefallen, da von den alten Pfandbriefen (I. Serie) keine mehr vorhanden sind (Allerh. Erlass v. 23./6. 1909).

Zweck: Die Neue Westpreuss. Landschaft ist ein Kreditinstitut für die Besitzer der von dem Verbands der Westpreuss. Landschaft ausgeschlossenen Grundstücke in den Regierungsbezirken Marienwerder und Danzig. Dieselbe geniesst alle Rechte einer Korporation. Sie hat das Recht, zur Beleihung der Grundstücke ihrer Mitglieder Pfandbr. herauszugeben. Die Beleihung erfolgt bis zu ⅔ des Taxwertes, bei Gütern ohne Taxwert bis zur Höhe des 30fachen Betrages des Grundsteuer-Reinertrages. Die Darlehen werden nur zur ersten Stelle aus gegeben und die Pfandbr. erst ausgefertigt, wenn der Landschaftsforderung im Range keine anderen Forderungen vorstehen, auch darf die Summe der ausgefertigten Pfandbr. niemals die Summe der Hypoth. übersteigen. Pfandbr. der Neuen Westpreuss. Landschaft sind also erststelligen Hypoth. gleich zu achten. Sicherheit: Den Pfandbr. haften: 1) der Betriebs-F., welcher der Neuen Westpreuss. Landschaft eigentüml. gehört; 2) der Sicherheits-F.; 3) in solidarischer Haftung die sämtl. Hypoth.-Forderungen der Landschaft; 4) der Tilg.-F. nach Verhältnis der auf den einzelnen Grundstücken eingetragenen Pfandbr. Tilg.: Die Landschaft hat das Recht, zum Zweck der Ablösung einer Pfandbr.-Schuld (im Falle etwaiger Zwangsversteigerung oder auf Antrag eines Pfandbr.-Schuldners) die erforderl. Pfandbr. durch Auslösung zu pari zu beschaffen, sobald der Kurs über pari steht. Die Pfandbr.-Schuldner haben neben den 3½% bzw. 3% Pfandbr.-Zs. ½% zu entrichten, welches in den ersten 2 Jahren zum Betriebs-F., in den nächsten 4 Jahren zum Sicherheits-F., dann fortlaufend zur Tilg. genommen wird. Der Tilg.-F. wird in Pfandbr. angelegt. Wenn Pfandbriefschuldner einen Lebensversicherungsvertrag mit der Lebensversicherungsanstalt Westpreussen abgeschlossen u. die Rechte aus dieser Versicherung unter Niederlegung des Versicherungsschein an die Neue Westpreuss. Landschaft abgetreten haben, so können die Tilgungsbeiträge u. der Tilg.-F. zur Zahlung der Versicherungsprämien verwandt werden (Nachtrag v. 31./1. 1912). Zahlst. bei sämtl. Westpreuss. Landschaftskassen und in Berlin: Disconto-Ges., Mendelssohn & Co.; Frankf. a. M.: Disconto-Ges. Verj. der Zs.-Scheine 4 J. (K.), der verl. Stücke 30 J. (F.)